



Importeure von Chemikalien

Dieses Merkblatt richtet sich an Importeure, welche Chemikalien in der Schweiz an gewerbliche oder berufliche Verwender oder Händler verkaufen.

Bemerkung

Importeure sind den Herstellern rechtlich gleichgestellt, d.h. die gesetzlichen Regelungen für Hersteller gelten ebenso für die Importeure.

Welches sind die Anforderungen an die Chemikalien?

	Zubereitungen	Alte Stoffe	Neue Stoffe (auch in Zubereitungen)
Definition	chemische Produkte mit verschiedenen Inhaltsstoffen	Stoffe im Altstoffverzeichnis (EINECS*) aufgeführt	im Altstoffverzeichnis (EINECS*) nicht aufgeführte Stoffe
Zulassung	nein	nein	Anmeldung / Mitteilung
Einstufung	Selbstkontrolle nach EG-RL 99/45/EG oder CLP-Verordnung***	Anhang VI, Teil 3 der CLP Verordnung 1272/2008***, alle übrigen in Selbstkontrolle**	Einstufungsvorschlag durch Inverkehrbringer
Zuständige Stelle	Anmeldestelle für Chemikalien	Anmeldestelle für Chemikalien	Anmeldestelle für Chemikalien
Merkblätter	siehe Merkblatt B02 / C06	siehe Merkblatt B01 / C06	siehe Merkblatt B01 / C06

* EINECS (European Inventory of Existing Commercial Substances): Verzeichnis von ca. 100'000 alten Stoffen, die in der EU zwischen 1971 und 1981 in Verkehr gebracht wurden.

** Bei Importen aus dem EU-Raum kann oft die Selbstkontrolle des europäischen Lieferanten übernommen werden, wenn diese sorgfältig und konform durchgeführt wurde.

Hinweis: Auch für Stoffe und Zubereitungen aus dem EU-Raum müssen aber die Etiketten und Sicherheitsdatenblätter an die schweizerischen Vorschriften angepasst werden. Insbesondere ist die Angabe der verantwortlichen schweizerischen Firma einschliesslich Adresse und Telefonnummer erforderlich. (siehe Merkblätter C02 und C06).

*** CLP-Verordnung kann nur bei gewerblichen Produkten angewendet werden.

Für die nachstehend aufgeführten Produktgruppen bestehen zusätzliche Vorschriften. Bitte beachten Sie die entsprechenden Verordnungen und Informationen der dafür zuständigen Bundesämter.

	Biozidprodukte	Pflanzenschutzmittel	Dünger
weitere Vorschriften	Biozidprodukteverordnung (BPV)	Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)	Düngerverordnung (DüV) und Düngerbuchverordnung (DüBV)
Hauptmerkmale	Zulassungsverfahren oder Anerkennung	Zulassungsverfahren	je nach Düngertyp Zulassung erforderlich
Zuständige Stelle	Anmeldestelle Chemikalien	Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel (BLW)	Zulassungsstelle für Dünger (BLW)
Merkblätter	siehe Merkblatt B03	siehe Merkblatt B04	siehe Merkblatt B05

Adressen:

- Anmeldestelle Chemikalien, BAG, 3003 Bern, 031 322 73 05, www.bag.admin.ch/anmeldestelle
- Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel (BLW), Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, 031 322 85 16, www.blw.admin.ch → Themen → Produktionsmittel → Pflanzenschutzmittel
- Zulassungsstelle für Dünger (BLW), Mattenhofstr. 5, 3003 Bern, 031 323 83 85 www.blw.admin.ch → Themen → Produktionsmittel → Dünger

Produkte müssen gemeldet werden

Stoffe oder Zubereitungen müssen, wenn sie hergestellt oder gewerblich in die Schweiz gebracht werden, innert 3 Monaten nach Inverkehrbringen zur Aufnahme in das Produktregister gemeldet werden. Das Produktregister dient der Notfallauskunft.

Die Meldepflicht umfasst Angaben zur Herstellerfirma, der Zusammensetzung und Einstufung. Bei umweltgefährlichen Chemikalien muss ausserdem die Abgabemenge deklariert werden.

Die entsprechenden Bestimmungen befinden sich in der Chemikalienverordnung (Artikel 61-69, ChemV). Ausgenommen sind zulassungs- oder bewilligungspflichtige Chemikalien (z.B. Biozidprodukte), Zwischenprodukte, Stoffe und Zubereitungen für Forschung und Entwicklung, Rohstoffe für Heil-, Lebens- oder Futtermittel Stoffe und Zubereitungen, die ausschliesslich als entzündlich oder leichtentzündlich eingestuft sind.

Internetadresse des Produktregisters: www.parchem.bag.admin.ch/webinfo/global/

An wen und wie dürfen gefährliche Chemikalien verkauft werden?

Bestimmung	Verkauf an Privatpersonen	Verkauf an berufliche und gewerbliche Verwender
Abgabeverbote	Verbot der Abgabe für T+ und CMR* sowie für Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel mit T. Abgabe von besonders gefährlichen Chemikalien nur an mündige Personen **	keine Einschränkungen
Information	Information über Schutzmassnahmen und Entsorgung bei besonders gefährlichen Chemikalien **	in jedem Fall: Abgabe des Sicherheitsdatenblattes (siehe Merkblatt C02) Information über Schutzmassnahmen und Entsorgung bei Produkten mit T+, CMR*, E sowie weitere problematische Stoffe und Zubereitungen ***
Formalitäten	Vorlegen eines amtlichen gültigen Ausweises. Führung eines Abgabebuches für T, C mit R35 und E (Aufzeichnungspflicht)	
Anforderungen an Personal	Person mit Sachkenntnisausweis für besonders gefährliche Chemikalien ** (siehe Merkblatt C04)	Kenntnis und Interpretation des Sicherheitsdatenblattes, keine Prüfungsanforderungen
Selbstbedienung	nicht zulässig für besonders gefährliche Chemikalien**	nicht zulässig für Selbstverteidigungsprodukte (z.B. Pfeffersprays) und weitere problematische Stoffe und Zubereitungen ***
Hinweis	siehe Merkblatt A04	siehe Merkblatt A05

* CMR: kanzerogen, mutagen, reproduktionstoxisch, Kategorien 1 oder 2 (T mit R45, R46, R49, R 60, R61)

** besonders gefährliche Chemikalien sind: T+, T, C, E, F mit R15 oder R17, N mit R50/53 in Packungen von mehr als 1 kg Inhalt, solche mit R1, R4, R5, R6, R16, R19, R44, Selbstverteidigungsprodukte, PBT und vPvB-Stoffe und Zubereitungen mit ≥ 0.1 % eines solchen Stoffes sowie Stoffe im Anhang 4 der ChemV und Zubereitungen mit ≥ 0.1 % eines solchen Stoffes

*** gilt für: PBT- und vPvB-Stoffe, Stoffe in Anhang 4 ChemV sowie Zubereitungen mit ≥ 0.1 % solcher Stoffe (PBT: persistent, bioakkumulierbar, toxisch. vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulierbar. Definition: Art. 6a ChemV)

Der Importeur informiert die Wiederverkäufer über die geltenden Abgabebeschränkungen!

Mitteilung einer Chemikalien-Ansprechperson

Die Importeure sind als "Ersteller von Sicherheitsdatenblättern" verpflichtet, der kantonalen Vollzugsbehörde eine Chemikalien-Ansprechperson für den Umgang mit Chemikalien mitzuteilen. Die Chemikalien-Ansprechperson ist die Schnittstelle innerhalb des Betriebes zu den zuständigen Vollzugsbehörden. Sie benötigt keinen Prüfungsausweis.

Entnehmen Sie die Details dem speziellen Merkblatt zur Chemikalien-Ansprechperson (siehe Merkblatt C03).

Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter www.chemsuisse.ch oder bei Ihrer [kantonalen Fachstelle für Chemikalien](#).

Weitergehende Informationen zum neuen Chemikalienrecht finden Sie unter www.cheminfo.ch.

Ansprechperson Graubünden

Monica Coco
Planaterrastrasse 11, 7001 Chur
Telefon 081 257 26 80
Fax 081 257 21 49
E-Mail monica.coco@alt.gr.ch